

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 147 (1981)

Heft: 12

Artikel: Beurteilung der Rüstungsbeschaffung seit Ende der 60er Jahre

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-53750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3 Beurteilung der Rüstungsbeschaffung seit Ende der 60er Jahre

3.1 Auswirkungen der Reorganisation des EMD und die Änderung der MO

Parlament, Militärdepartement, Armee

Zur Erfüllung der dem Parlament und dem Bundesrat zukommenden Rolle sowohl für die rüstungspolitischen Aufgaben als auch für die Möglichkeiten der Orientierung, der Entscheidungsvorbereitung und der Kontrolle des Rüstungsablaufes ist grundsätzlich keine Änderung nötig.

Dagegen wäre zu prüfen, ob das **Parlament** nicht in vermehrtem Masse **Rahmenkredite** für grosse Rüstungsvorhaben sprechen sollte, wobei es dem **Bundesrat** vorbehalten bliebe, diese Kredite auf die einzelnen Vorhaben aufzuteilen. Damit wäre eine bessere Gewaltentrennung zwischen Exekutive und Legislative und somit eine stufengerechtere Entscheidung möglich, die sich in einem Zeitgewinn und der Konzentration auf das Wesentliche auswirken würde. Der Parlamentarier ist ohnehin in vielen militärischen Fachfragen überfordert. Sein Urteil muss sich auf die Angaben der Fachleute abstützen und ist somit eine Frage des Vertrauens diesen gegenüber.

Weiter ist mit Nachdruck festzuhalten, dass in den Entscheidungen von Rüstungsvorhaben nicht die Ausschaltung von Risiken im Vordergrund stehen darf, sondern vielmehr deren klare Darstellung und Beurteilung zuhanden der jeweiligen Entscheidungsträger. Diese Grundhaltung einer vermehrten **Risikofreudigkeit** und einer verminderter Absicherungs- und Alibipolitik muss bereits auf der höchsten Stufe manifest werden.

Und ein zweites Schwergewicht ist durch das Parlament vermehrt zu schaffen: die **politische Absicherung der Rüstungspolitik**. Auf diesen Aspekt soll in der Folge näher eingetreten werden.

Die Beziehungen zwischen EMD und Armee

Eine immer wiederkehrende Frage ist die nach der zweckmässigen Struk-

tur der **Armeespitze**. Bekanntlich wurde nach der MO des Jahres 1939 die Stellung eines Armeieinspektors geschaffen, die mit der Wahl des Generals zu Beginn des Aktivdienstes nicht besetzt und auf die mit der Revision der MO 1947 verzichtet wurde, entgegen den ausdrücklichen Empfehlungen des Generals in seinem Bericht vom März 1946, nach welchem dem Armeieinspektor sogar eine ausgeprägtere Stellung zukommen sollte. In der Folge ist auch nie bestritten worden, dass die Ernennung eines Oberbefehlshabers im Frieden eine logisch konsequente Lösung wäre.

Mit der Revision der MO von 1947 wurden der **Landesverteidigungskommission** vermehrt Kompetenzen zuerkannt, wobei sie in rein militärischen Angelegenheiten selbständig entscheiden konnte, in Fragen, die der Entscheidungsbefugnis der zivilen Behörden anheim gestellt waren, aber beratendes Organ des Chefs EMD blieb. Aber auch die heute gültige Organisation des EMD ist durch eine eindeutige **Kompetenzüberschneidung** zwischen dem Chef des EMD als Vertreter des Bundesrates einerseits und den verschiedenen Organen der Armeeführung anderseits gekennzeichnet. Überdies sind die Kompetenzbereiche vor allem zwischen dem Generalstabschef und dem Rüstungschef nicht klar geregelt.

Mit dem Fehlen einer Armeeführung in Form eines Friedensgenerals, Armeieinspektors oder eines Kollegiums fehlt eine Instanz, welche die **Bedürfnisse der Armee** eindeutig formuliert und bekanntgibt und gegenüber Bundesrat und Parlament vertritt. Die Tatsache, dass zudem der Chef EMD gleichzeitig dem Leitungsstab und der KML vorsteht, erschwert den **militärischen Konsens** und birgt die Gefahr der dauernden politischen Beeinflussung des rein militärisch-fachlichen Entscheidungsprozesses in sich. Damit werden weder dem Bundesrat noch dem Parlament die klar umrissenen militärischen Bedürfnisse der Armee vor allem auch im Bereich der Rüstungsbeschaffung unterbreitet.

Die Stellung des Generalstabschefs und des Rüstungschefs

Im Jahre 1966 ging die Forderung nach einem Rüstungschef in erster Linie auf den Wunsch zurück, in der KML ein Gegengewicht zu den rein militärischen Vertretern der Armee zu schaffen. Man wollte eine Persönlichkeit in der KML haben, die über **Erfahrung in der Industrie** verfügt und Verständnis für deren Verfahren besitzt, somit auch die zivilen Aspekte der Industrie und Wirtschaft vertreten könnte.

Dieser Beschluss war, wenn auch aus der damaligen Lage heraus verständlich, so doch in mancher Hinsicht falsch. Vorerst muss festgehalten werden, dass man nicht einfach den militärischen Fachleuten in der KML jedes Verständnis für Fragen der Wirtschaft und Industrie absprechen darf. Zudem besteht ja jederzeit die Möglichkeit, sie in rüstungstechnischen Fragen **zu beraten**. Dazu bedarf es nicht eines gleichberechtigten Mitgliedes in der KML, sonst müssten ja logischerweise auch für die Beratungen in kommerziellen, finanziellen und politischen Belangen entsprechende Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme des Rüstungschefs in die KML, zudem sogar in den Leitungsstab, muss zu einer übergrossen Gewichtung der Rüstungsfragen führen. Die sicher notwendige Orientierung des Rüstungschefs über die militärischen Erwägungen, der Programme und Einzelvorhaben in der KML kann auch dann erfolgen, wenn er nicht Mitglied der KML ist.

Entscheidender Nachteil der heutigen Lösung ist aber die Tatsache, dass **keine klare Kompetenzzuweisung** zwischen dem für die materielle Kriegsbevölkerung verantwortlichen Generalstabschef und dem Rüstungschef als beratende und vollziehende Instanz vorhanden ist und auch nicht sein kann, solange beide Funktionen gleichgestellt sind.

Grundlage jedes Rüstungsvorhabens ist die **Definition des militärischen Bedürfnisses** und der sich daraus ergebende **Entscheid**. Dieser Entscheid

aber fällt der Armeeführung zu. Solange man sich nicht zur Lösung einer eigentlichen Armeespitze, sei es als Einzelperson oder als Kollektiv entschließen kann, fällt somit der Entscheid in die Kompetenz des **Generalstabschefs**, selbstverständlich unter Vorbehalt der Kompetenzen der übergeordneten politischen Instanzen. Die für den **Vollzug** verantwortliche Instanz – also der **Rüstungschef** oder ein analoger Funktionsträger – kann nur dann in Funktion treten, wenn er einen entsprechenden Auftrag erhalten hat. Die KML hat beratende Funktionen, wobei der Rüstungschef vor allem die technisch-kommerziellen Belange zu vertreten hat, ohne dass er Mitglied der Kommission sein müsste.

Konkret bedeutet dies folgende Massnahmen:

- Trennung der für die **Entscheidung** über die Rüstungsbeschaffung verantwortlicher Instanzen von den mit dem **Vollzug** der Rüstungsvorhaben betrauten Stellen.
- Klarstellung der **Verantwortlichkeiten** innerhalb der beiden Instanzen.
- Schaffung von **Instrumentarien** für die dauernde Überwachung der Rüstungsvorhaben, namentlich hinsichtlich ihres termingerechten Ablaufes.

Das würde folgende Änderungen oder neue Lösungen beinhalten:

- Schaffung einer **armee-internen Entscheidungsinstanz**, die in der Lage ist, die Bedürfnisse der Armee ohne politisches Präjudiz zu formulieren und gegenüber dem Chef EMD, dem Bundesrat und dem Parlament zu vertreten. Das müsste heute der Generalstabschef als primus inter pares der KML sein. Eine armee-interne Meinung kann aber nur dann zustande kommen, wenn sie nicht unter der Leitung des Chefs EMD erarbeitet wird, vielmehr ist dieser mit der erarbeiteten Darlegung der militärischen Bedürfnisse zuhanden des Gesamt Bundesrates bzw. des Parlaments zu konfrontieren.

- Die für die **Entscheidungen** der Rüstungsbedürfnisse massgebenden Instanzen sind unter diesen Voraussetzungen:
 - die Armeespitze (neu zu schaffen)
 - der Generalstabschef

- die Mitglieder der KML (ohne Rüstungschef).
- Die für den **Vollzug** zuständigen Instanzen könnten sein:
 - ein Verantwortlicher für die Rüstungsbeschaffung (heute Rüstungschef)
 - die Organe der Rüstungsbeschaffung
 - die Projektoberleiter.

3.2 Das Problem der langfristigen Planung

Die Rüstungsbeschaffung ist seit vielen Jahren charakterisiert durch eine Reihe von bemerkenswerten Projekten in verschiedenen Bereichen der Bewaffnung, die in vielen Fällen vorzeitig – das heißt bevor eine eingehende Erprobung abgeschlossen werden konnte – durch **politischen Entscheid** abgebrochen und liquidiert wurden.

Folgende **Hinweise** mögen dies belegen:

- Im Jahre 1953 ist das Projekt des Deltaflügeljägers N 20 abgebrochen worden. Die Entwicklungskosten hatten rund 14 Millionen Franken betragen. «Anfang November wurden vom Vorsteher des EMD die Flugversuche mit dem N 2010 untersagt, obwohl die Konstrukteure die Verantwortung für den Erstflug des «Aiguillon» schriftlich bestätigten und die Belegschaft den Erstflug in der Freizeit und sogar mit eigener Finanzierung durchzuführen bereit war. Mit dem Flugverbot war der Entwicklungsabbruch am N 20 besiegelt; es blieb ein geringer Trost, wenn viele, damals unter schwierigen personellen und materiellen Bedingungen entstandene Lösungen im Ausland erst viel später angewendet worden sind.» (G. Bridel, Schweizerische Strahlflugzeuge und Strahltriebwerke, S. 41–42)
- Im Jahre 1958 beschlossen der Bundesrat und die LVK, die Serienfabrikation des P 16 abzubrechen, nachdem beim 102. Versuchsflug eines Prototyps ein Absturz beim Landeanflug erfolgte, obschon die Anpassung des Steuersystems aufgrund des Untersuchungsberichtes nur Bruchteile des gesamten Entwicklungskredites der rund 60 Millionen umfassenden Gesamtkosten betragen hätte. Trotzdem wurden vom Flug- und Fahrzeugwerk Altenrhein Änderungen und Erprobungen auf eigene Kosten weitergeführt, indessen musste die Firma 1969 nach erfolglosen Bemühungen, doch noch in der Flugzeugbeschaffung berücksichtigt zu werden, auf die Weiterentwicklung des P 16 verzichten, und damit wurde ein Schlusspunkt unter die wechselvolle Geschichte der Entwicklung schweizerischer Kampfflugzeuge gesetzt.
- Im Bereich der Flugzeugbeschaffung mögen die Hinweise auf die Sistierung der Weiterentwicklung des Morane D 3802, an deren Stelle 128 P 51 Mustang, ein ausländisches Propellerflugzeug, beschafft wurden, sowie auf das aufschlussreiche Kapitel um die Evaluation des Corsair aufgrund der Ereignisse um die Mirage-Beschaffung für die Beispiele einer fragwürdigen Planung auf weite Sicht stellvertretend sein.
- Zusammenfassend seien in anderen Rüstungsbereichen folgende Beispiele angeführt, die ebenfalls die Probleme einer Langfristplanung beleuchten.
 - So brach der Bundesrat am 29. Juni 1965 das Projekt «Kriens», die Entwicklung der Flabrakete «Tell» ab, welches für eine Fliegerabwehr im oberen Luftraum mit einer maximalen Reichweite von 35 km und einer maximalen Einsatzhöhe von 22 km ausgelegt war. Als Begründung wurde angeführt, dass die Versuchsschiesse in Sardinien zu keinen einwandfreien Resultaten geführt hätten, dass das System eine zu geringe Mobilität aufweise (!) und dass der Einsatz gegen Tiefflieger ungenügend sei, da das System eine Distanz von 3 km benötige, um die Rakete auf den Radarstrahl zu lenken. Man beschaffte daraufhin die englische «Bloodhound», die weder mobil ist noch sich für die Bekämpfung von Tieffliegern eignet.
 - Anstelle der Eigenentwicklung Mosquito wurde das schwedische Panzerabwehrlenkwaffen-System Bantam beschafft. Gewichtsprobleme gaben dazu den Ausschlag, obwohl die Mosquito die grössere Durchschlagsleistung aufwies.

-- Als Schützenpanzer unserer Armee wurde der M 113 gekauft, obwohl seinerzeit interessante Versionen von Kampfschützenpanzern der schweizerischen Industrie in der Evaluation beteiligt waren. Dieser Entscheid wurde getroffen, weil die Produktionsreife der Eigenentwicklungen noch nicht erwiesen war. Immerhin ist es interessant festzustellen, dass der deutsche Kampfschützenpanzer «Marder» wesentliche Elemente der damaligen Entwicklung des Modells der Firma Mowag enthält, von dem gewisse Teile in Lizenz übernommen worden sind.

-- Die Entwicklung der Panzerkanone 68 wurde sistiert, obwohl das Geschütz eine Reichweite von 30 km erreichte und das System als solches heute noch als wegweisend gelten kann. Allerdings musste das Aufmunitionieren durch die Einstiegluknen erfolgen. Bei einer frühzeitigen Verbindungsannahme mit der zuständigen Dienstabteilung hätte dieser wesentliche Nachteil allenfalls vermieden werden können.

Neben dem Bereich der Beschaffung von Kampfflugzeugen, Flabwaffen und Panzerabwehrwaffen dürfte vor allem die Panzerbeschaffung die **mangelnde langfristige Planung** am besten dokumentieren. Ihr ist es zuzuschreiben, dass sich der Bundesrat selbst in eine Zwangssituation hineinmanövriert hat, in der er Ende 1979 den Entschluss fasste, auf eine Eigenentwicklung eines neuen Kampfpanzers zu verzichten, womit auf absehbare Zeit die Produktion von eigenentwickelten Kampfpanzern in unserem Lande erschwert worden ist.

Zur Zeit steht das Problem der Beschaffung einer mechanisierten Fliegerabwehr an. Auch hier musste die Industrie auf einen Grundsatzentscheid in bezug auf die Entwicklung eines Flabpanzers drängen.

Damit können zum Problem der **langfristigen Rüstungsplanung** folgende grundsätzlichen Feststellungen gemacht werden:

1. Die schweizerische Industrie und die eidgenössischen Bundesbetriebe haben dauernd Entwicklungen getä-

tigt, die Zeugnis ablegten von einem hohen technischen Stand ihrer Produkte. Sie haben Systeme entwickelt, die teilweise sogar richtungweisend waren für Weiterentwicklungen, die dann allerdings vor allem im Ausland zum Tragen kamen.

2. Es waren immer zwei grundlegende Faktoren, die schliesslich dazu führten, dass die einheimischen Entwicklungen nicht zum Zuge kamen, nämlich die Faktoren Zeit und Kosten.

Der Faktor **Zeit** drückte sich darin aus, dass dem jeweiligen Produkt vorgeworfen wurde, es sei im entscheidenden Zeitpunkt noch nicht beschaffungsreif. Dabei kamen die militärischen Instanzen oft erst dann zu klaren Bedürfnisformulierungen, wenn das Produkt schon hätte verfügbar sein sollen.

In bezug auf **Kosten** wurde argumentiert, das System käme wegen der geringen Stückzahl oder wegen der Risikofaktoren einer Eigenentwicklung zu teuer.

3. Des weiteren muss festgehalten werden, dass in den Beurteilungs- und Entschlussgrundlagen der sicherheits- und wirtschaftspolitischen Bedeutung einer einheimischen Rüstungsindustrie bei weitem nicht die notwendige Bedeutung zugemessen wurde.

Demzufolge gilt es, die folgenden **Konsequenzen** in bezug auf eine langfristige Planung zu ziehen:

- Die KML muss auf Antrag des Generalstabschefs frühzeitig und klar die **Bedürfnisdefinition** für das zu beschaffende Rüstungsmaterial erstellen.

- Es ist eine **Kontinuität** der Verfolgung technischer Entwicklungen in der Weise herzustellen, dass Armee und Industrie in enger Zusammenarbeit Entwicklungsprojekte der für unsere Armee wesentlichen Waffensysteme und Geräte verfolgen. Diese kontinuierliche Entwicklungstätigkeit ist um so wertvoller, je mehr sie praktisch getätig wird, also durch Erstellung von Prototypen oder mindestens von wesentlichen Komponenten. Nur so sind wir in unserem Land in der Lage, **zeitgerecht** in eine Evaluation einzusteigen und damit eine echte Option gegenüber den ausländischen Entwicklungen anzubieten.

- Dieser Aufwand ist mit **Kosten** verbunden, die sich für den Bund und die Industrie ergeben. Im Hinblick darauf, dass damit die Chancen für die zeitgerechte Eigenproduktion steigen, und vor allem im Hinblick auf die sicherheitspolitische Komponente sollte dieser Aufwand nicht gescheut werden. Es darf in diesem Zusammenhang vermerkt werden, dass die schweizerische Industrie, im Gegensatz zur ausländischen, für Entwicklungen keine direkten Subventionen vom Staat erhält, nicht einmal für solche, die sie für die Armee unternimmt.

- Damit ergibt sich die Notwendigkeit einer **Institutionalisierung** gemeinsamer Entwicklungs- und Projektteams von Bund und Industrie, von denen beide Teile langfristig profitieren können. Nachdem bis heute diese Entwicklungen teilweise bei der Industrie, teilweise beim Bund an die Hand genommen worden sind, eine Koordination aber fehlte, dürfte sich eine Institutionalisierung der Zusammenarbeit aufdrängen und auch in bezug auf Kosten von Vorteil sein.

Damit könnte sichergestellt werden, dass die Zusammenarbeit bereits dann beginnt, wenn sich die neuen Bedürfnisse aus dem militärischen Leitbild abzeichnen und die Definition der Projekte erstellt wird.

3.3 Bundesbetriebe, Projektleitungen, Management

Bei den **Bundesbetrieben** ist zwischen den Regal-Betrieben (Pulvermonopol) und den mechanischen Betrieben zu unterscheiden. Im Zusammenhang mit der Rüstungsbeschaffung sind in erster Linie die mechanischen Betriebe in ihrer heutigen industriellen Konzeption problematisch.

Die Problematik des Nebeneinanders von privaten und staatlichen Rüstungsbetrieben liegt nicht an der durchaus zu überblickenden und zu realisierenden industriellen Aufgabenzuweisung, sondern vielmehr in der **Kompetenzzuweisung**, die sich vorweg

aus der Unterstellung der Rüstungsbetriebe unter den Rüstungschef ergibt, weil damit eine Vermischung der Verantwortlichkeiten für die Entwicklung einerseits und die Beschaffung andererseits unweigerlich verbunden ist. Dem Rüstungschef fällt die Doppelaufgabe als «Einkäufer» und «Lieferant» zu. Nur die Trennung der Rüstungsbetriebe vom Mann, der die Rüstung mitbestimmt, führt zu einer konsequenten Lösung, bei der die Privatindustrie in einem echten Wettbewerb mit den Bundesbetrieben stehen kann.

Ein anderer wesentlicher Aspekt in bezug auf die Staatsbetriebe ist die **Projektführung** und das **Projektmanagement**. Diese wiederum hängen weitgehend von einer langfristigen politischen, industriellen und fabrikatorischen Planung ab, in die sowohl die staatlichen, als auch die privaten Industrien einbezogen werden müssen. Einmal mehr muss auf die absolute Notwendigkeit einer kontinuierlichen und somit auch institutionalisierten Entwicklungstätigkeit hingewiesen werden, die beste Voraussetzungen schafft zu einer effizienten Projektführung.

3.4 Armee und Industrie

Die Beziehungen der Gruppe für Rüstungsdienste zur Industrie sind im allgemeinen befriedigend und vor allem in der jüngsten Zeit wesentlich verbessert worden, wenn auch durchaus noch Verbesserungen, speziell im gegenseitigen Vertrauensverhältnis, möglich wären. Das Beschäftigungsproblem der Militärwerkstätten belastet diese Beziehungen allerdings nicht unerheblich. Die Industrie hat das Gefühl, gegenüber den Bundesbetrieben «einen kürzeren Spiess» zu haben. Die Verantwortung des Rüstungschefs für diese Betriebe, der direktere interne Informationsfluss und die besondere beamtenrechtliche Stellung eines Teils des Personals führen zwangsläufig zur Sicherung dieser Unternehmen gegenüber Schwankungen im Bestellbestand und zu ungerechtfertigten Vorteilen in der Aquisitionstätigkeit.

Der wohl **schwerstwiegende Mangel** besteht aber darin, dass die Industrie nur selten und dann sicherlich zu spät mit dem Endkunden, das heisst der Armee, in Kontakt kommt. Dem liegt nicht Interesselosigkeit auf der einen oder anderen Seite zugrunde, sondern eine Kompetenzordnung, die diese notwendigen Kontakte verhindert. Dabei liesse sich ein grosser Teil der in der Vergangenheit entstandenen Schwierigkeiten vermeiden, wenn Militär, Gruppe für Rüstungsdienste und Industrie direkte Gespräche führen würden. Diese sollten in geeigneten Organen bereits **vor** der Phase der Projektdefinition beginnen, also dann, wenn nach der Aufstellung eines militärischen Leitbildes die entsprechenden Auswirkungen auf die materielle Ausrüstung diskutiert werden und der militärische Gesamtplan konzipiert wird. Weitere direkte Kontakte sind dann in der Phase der Projektdefinition und später wiederum im Rahmen der eigentlichen Entwicklungen respektive Beschaffungen notwendig. Bei einem solchen Vorgehen hätten sich die unschönen, teuren und vertrauenserstörenden Szenen rund um den Panzer 68 wohl kaum ergeben.

Diese **Institutionalisierung einer permanenten Kontaktnahme** zwischen der Armee und der Industrie in den Bereichen der Planung, des Managements und der industriellen Realisierung ist eine wesentliche Voraussetzung für gesamtwirtschaftliche Optimierungen und eine erspriessliche Zusammenarbeit aller Beteiligten, wobei diese Kontaktnahme auch von Seite der Industrie vermehrt gesucht werden muss, indem sie sich in geeigneter Form als Gesprächspartner etabliert.

3.5 In- und Auslandbeschaffungen

In den zitierten Richtlinien für die Gestaltung einer nationalen Rüstungspolitik (2.2) wird ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer Entwicklungstätigkeit «auf ausgewählten Gebieten» für unseren Kleinstaat hingewiesen und festgehalten, dass eine **Vergebung**

von Entwicklungsarbeiten ins Ausland zurückhaltend erfolgen soll. Beurteilt man die weitere Forderung, dass Auslandbeschaffungen dann gerechtfertigt sind, wenn die Produkte nicht auf dem Markt erhältlich sind und außerhalb der schweizerischen Entwicklungsbereiche liegen, dann kommt man zum Schluss, dass diese Richtlinien in verschiedener Hinsicht recht fragwürdig interpretiert werden. Wir kommen auf die Tatsache zurück, dass es eben immer wieder eine Frage der langfristigen Planung ist, wieweit Rüstungsvorhaben im Bereich der Inlandsentwicklung liegen.

In vielen Fällen war und ist es eben nicht von der momentanen Kapazität unserer Industrie abhängig, Rüstungsaufträge zu erfüllen, sondern von der **rechtzeitigen Kontaktnahme**, damit die Entwicklungen soweit vorbereitet werden konnten, um gegenüber ausländischen Produkten konkurrenzfähig zu sein. Als typisches Beispiel dürfte die Panzerbeschaffung angeführt werden, bei der man die Industrie erst im Jahre 1978 mit einem Entwicklungsauftrag betraute und den Entscheid bereits ein Jahr später zu treffen hoffte. Unter derartigen Bedingungen kann den Absichtserklärungen des EMD zur Inlandbeschaffung mit dem besten Willen von Seite der Industrie keine ernsthafte Bedeutung beigemessen werden. Nur eine Institutionalisierung einer permanenten Entwicklung, an der Bund und Industrie teilhaben, kann hier zu einem besseren Verhältnis zwischen In- und Auslandbeschaffung beitragen. Dies gilt vor allem für Bereiche von anspruchsvollen Projekten, die sich naturgemäß über eine lange Zeitspanne erstrecken, die aber auch finanziell ins Gewicht fallen.

Es zeigt sich aber auch hier, dass es nicht Aufgabe des Rüstungschefs sein kann, in diesen Belangen zu entscheiden. Vielmehr fällt ihm die Beratung des Generalstabschefs oder der allenfalls vorhandenen Armeespitze zu, unbelastet von der Verantwortung für die Bundesbetriebe.